

Schule, Staat und Kirche
Die katholische Volksschule im Bistum Mainz 1830-1877

Dem Darmstädter Wingolf

Diese Arbeit wurde von der Hanns-Seidel-Stiftung e. V. (München) gefördert.

Die Drucklegung wurde durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz ermöglicht.

Klaus Schlupp

Schule, Staat und Kirche

Die katholische Volksschule im Bistum Mainz
1830-1877

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH 99734 Nordhausen 2005
ISBN 3-88309-316-5

Inhalt

§ 1.	Vorwort	7
§ 2.	Einleitung	9
§ 3.	Das Schulwesen in den Vorgängerstaaten und in den rechts- rheinischen Provinzen des Großherzogtums Hessen bis zur Allgemeinen Schulordnung von 1827	33
A.	Die Schule in Kurmainz.....	33
B.	Die Schule in der Kurpfalz	55
C.	Die Schule im Departement Donnersberg	63
D.	Die Schule der Landgrafschaft Hessen–Darmstadt und in den rechts- rheinischen Provinzen des Großherzogtums Hessen	67
1.	Die hessische Schule nach 1803	76
§ 4.	Die Schule im Spannungsfeld von Kirche und Staat.....	84
A.	Im Zeichen des vormärzlichen Liberalismus 1816–1830.....	84
1.	Simultanisierungsbestrebungen in Rheinhessen.....	84
2.	Die kirchliche Reaktion auf die Simultanisierungsbestrebungen (1816 – 1830)	108
3.	Errichtung des katholischen Kirchen– und Schulrats.....	125
4.	Bischof Joseph Vitus Burg und das Schuledikt vom 6. Juni 1832	128
5.	Der Mainzer Klerus und die Schulfrage.....	137
6.	Die Ausgestaltung des kirchlichen Einflusses auf die Volksschule unter den Bischöfen Johann Jakob Humann und Peter Leopold Kaiser	147
7.	Die Ereignisse des Jahres 1848 und die Schule.....	165
B.	Die katholische Volksschule im Pontifikat des Bischofs Wilhelm Emmanuel von Ketteler 1850–1877	183
1.	Kettelers schulpolitische Konzepte	183
2.	Konkrete bischöfliche Schulpolitik	205
3.	Kettelers Schulprojekte	220
4.	Kulturkampf und katholische Schule	240
§ 5.	Katholische Schule und regionaler Bezug.....	269
A.	Die Mainzer Schulangelegenheit.....	269
1.	Die Pfarrschule 1838–1853	272
2.	Erste Reformen der Pfarrschule (1853–1863).....	301
3.	Die Schulreform von 1863	312
4.	Die Einführung der Kommunalsschule.....	327
B.	Schulsituation in der Diaspora.....	330
1.	Darmstadt	330
2.	Gießen	334

3.	Friedberg	361
4.	Religiöse Minderheit und katholische Mehrheit	375
§ 6.	Die katholischen Volksschullehrer und –lehrerinnen.....	388
A.	Die katholischen Lehrer.....	388
1.	Lehrergehälter	389
2.	Das katholische Lehrerbild des Vormärz	394
3.	Lehrerbildungsvereine und Lesezirkel	396
4.	Die Lehrer und die Revolution von 1848.....	406
5.	Die Lehrer zwischen Kirchlichkeit und „Fortschritt“	441
B.	Die katholische Lehrerin.....	463
1.	Die Ausbildung der Lehrerinnen.....	475
2.	Die soziale Situation der Lehrerinnen	480
3.	Die Industrielhrerinnen.....	493
§ 7.	Der Unterricht in der Volksschule.....	501
A.	Der Religionsunterricht	501
1.	Zielbestimmung des Religionsunterrichtes	501
2.	Der Katechismus	513
3.	Biblische Geschichte	540
B.	Profane Fächer und Lehrbücher.....	562
1.	Der Literaturunterricht	564
2.	Der Geschichtsunterricht.....	600
§ 8.	Zusammenfassung	618
§ 9.	Anhang	632
§ 10.	Abkürzungsverzeichnis	684
§ 11.	Quellen- und Literaturverzeichnis	686
§ 12.	Personen-, Sach- und Ortsregister	759

§ 1. Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2000 vom Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung wurde sie stilistisch und inhaltlich geringfügig überarbeitet und ergänzt.

Eine schulgeschichtliche Untersuchung aus der Perspektive des Kirchenhistorikers ist Neuland, da Schulgeschichte bisher im wesentlichen von Profanhistorikern und Pädagogen betrieben wurde. Daher behandelt diese Arbeit im Besonderen das Verhältnis von Kirche und Staat und inwieweit die Kirche ihren Einfluß auf das Schulwesen behauptet bzw. verloren hat. Ferner sind Untersuchungen von lokalen Schulverhältnissen, den Lehrern, die sich im Verlauf des untersuchten Zeitraums von Handwerkerschulmeistern hin zu Fachleuten für Pädagogik entwickelt hatten sowie der Unterrichtsinhalte enthalten.

Allen voran gilt mein Dank für Rat und Unterstützung meinem Doktorvater P. Prof. Dr. Friedhelm Jürgensmeier MSF, der mir den Zugang zu einem höchst ergiebigen Forschungsfeld eröffnete. Seiner umsichtig steuernden Einflußnahme ist es zu verdanken, dass die Arbeit, die auf einem großen Quellenbestand beruht, nicht ausuferte und in eine abgeschlossene Form der Präsentation überführt werden konnte. Auch auf persönlicher Ebene habe ich ihm für die richtigen Worte der Mäßigung und Beschränkung aber auch des Ansporns und der Ermunterung zu danken.

Zu danken habe ich auch den Prüfern im Rigorosum P. Prof. Dr. Franz Georg Untergaßmair OSA, Prof. Dr. Erwin Dirscherl und Frau Prof. Dr. Martina Blasberg-Kuhnke.

Ferner bin ich dem Leiter der Kirchengeschichtlichen Vereinigung für Hessen und Nassau e.V., Herrn Prof. Dr. Karl Dienst (Darmstadt), und dem Mitarbeiter der Hessischen Historischen Kommission Dr. Peter Fleck (Darmstadt) sowie Frau Dr. Martina Rommel (Mainz) für zahlreiche wertvolle Hinweise, fruchtbare Fachgespräche, Ermunterung und Unterstützung, äußerst dankbar.

Ebenfalls habe ich den zahlreichen Mitarbeitern der benutzten Archive und Bibliotheken für den mitunter nicht leichten aber immer freundlichen Umgang mit dem ungeduldigen Forscher zu danken.

Ein ganz besonderer Dank gilt den Mitarbeitern des Instituts für Mainzer Kirchengeschichte, Frau StD i. K. Regina Elisabeth Schwerdtfeger, Frau Gabriela Hart MA und Frau Alwine Bornheimer für für die vielen fachlichen und praktischen Hilfen.

Für die große Mühe des Gegenlesens der Arbeit bedanke ich mich bei Herrn Dr. phil. habil. Michael Müller (Mainz), Frau StD i. K. Regina Elisabeth Schwerdtfeger (Mainz), Meiner Mutter, Frau Petra Schlupp (Halle), Herrn Pfarrer Klaus Stolze (Darmstadt), Herrn Pfarrer Thomas Johannes Müller (Mainz) und besonders Frau StD i. K. Ingrid Pitt (Aachen) für die Endkorrektur.

Zur Finanzierung der Arbeit wurde mir ein großzügig gewährtes Stipendium der Hanns-Seidel-Stiftung e. V. (München) zuteil. Mit Freude erinnere ich mich der vielen fruchtbaren Gespräche in Wildbad-Kreuth und Kloster Banz sowohl in den interessanten auch die Arbeit befruchtenden Seminaren als auch abends am Biertisch. Ohne dieses Stipendium hätte die Arbeit nicht angefertigt werden können. Die Drucklegung wurde durch großzügig bemessene Zuschüsse des Bischöflichen Ordinariates Mainz ermöglicht. Für die finanzielle Unterstützung ein ganz herzliches „vergelt’s Gott!“

Kein Promotionsverfahren kann ohne menschliche Nähe und Verbundenheit erfolgreich zu Ende geführt werden. Daher bin ich im besonderen Maße meinen Bundesbrüdern eines verehrlichen Darmstädter Wingolfs, hier sind besonders Herr Dipl. inform. (FH) Markus Pils, Herr Dr. ing. Rodion Groll und Herr Dipl. ing. Oliver Waydhas zu nennen, zu Dank verpflichtet, die mir in der Fremde eine neue Heimat gegeben haben, die auch nach einem berufsbedingten Umzug Heimat geblieben ist und immer bleiben wird.

Dem Darmstädter Wingolf ist diese Arbeit gewidmet.

Aachen, 20. Juli 2005

Klaus Schlupp

§ 2. Einleitung

Nach der umfangreichen und gründlichen schulgeschichtlichen Forschung Wilhelm Diehls¹ Anfang des 20. Jahrhunderts war die Beschäftigung mit hessischer Schulgeschichte bis in die achtziger Jahre ein Randthema der historischen und theologischen Forschung. Das umfangreiche Oeuvre Diehls besteht aus zahlreichen Aufsätzen und Monographien, von denen die *Monumenta Germaniae Pädagogica*, Bde. 27, 28 und 33² und die *Hassia Sacra*³ besonders zu erwähnen sind. Diehl hat die evangelischen Schulen der Landgrafschaft Hessen–Darmstadt und auch des späteren Großherzogtums Hessen in Teilbereichen gründlich erforscht. Der Prälat der hessischen Kirche beschränkte sich in seiner Forschung ausschließlich auf den Bereich der evangelischen Schule. Auf die seit der Gebietserweiterung 1803 in Hessen existierenden katholischen Schulen ging er nicht ein.

War der Schwerpunkt Diehls die Prosopographie und die Erfassung von Quellen zur hessischen Schulgeschichte, so ordneten die katholischen Theologen Heinrich Brück⁴ und Otto Pfülf⁵ die Schulgeschichte in die Kirchengeschichte ein. Brücks Schriften sind zeitgenössische Schriften mit starker apologetischer Tendenz. Pfülf ordnet die Schulgeschichte in die Biographie Bischof Wilhelm Emmanuel v. Ketteler⁶ ein. Sowohl Brück als auch Pfülf sind in ihrer schulgeschichtlichen Interpretation zu einseitig, indem zu stark das Wirken Kettelers betont und insbesondere das herausragende schulische Engagement Bischof

¹ Georg Wilhelm Diehl, * 10. 1. 1871, Studium Gießen und Tübingen, 1895 Pfarrassistent Darmstadt, 1898 Religionslehrer, 1899 Pfarrverwalter und evangelischer Lehrer Hirschhorn, 1899 Pfarrer, 1907 Stadtpfarrer Darmstadt, 1913 Professor und Pfarrer Friedberg, 1923 Prälat der hessischen Kirche, 1932 Honorarprofessor Gießen, † 11. 9. 1944 (RUPPEL / GROß, S. 87).

² DIEHL, Schulordnungen.

³ HS.

⁴ H. BRÜCK, Oberrheinische Kirchenprovinz; H. BRÜCK, 19. Jahrhundert.

⁵ PFÜLF.

⁶ Wilhelm Emmanuel Frh. v. Ketteler, * 25. 12. 1811 Harkotten, 1823 Gymnasium Münster, 1824 Jesuiteninternat Brig (Wallis), 1829 Jurastudium Göttingen, 1830 Berlin, 1831 Heidelberg, 1833 Staatsexamen Berlin, 1833 Gerichtsreferendar, 1834 Militärdienst, 1835 Regierungreferendar, 1838 auf eigenen Wunsch entlassen, 1841 Theologiestudium München, 1843 Priesterseminar Münster, 1844 Priester, 1844 Kaplan Beckum, 1847 Pfarrer Hopsten, 1849 Propst Berlin, 1850 Bischof von Mainz, † 13. 7. 1877 Burghausen (RUPPEL / GROß, EB, S. 79; NEKROLOG, S. 123; PFÜLF; VIGENER, Ketteler; BIRKE, Ketteler; FASTENRATH; Gustav KRÜGER, in: HESSBIO 1, S. 85–90, Anton Philipp BRÜCK, in: GATZ, Bischofslexikon 3, S. 376–380; Gesamtangabe: ISERLOH).

Peter Leopold Kaisers⁷, dessen Bedeutung für die Geschichte des katholischen Schulwesens in Hessen ungleich wichtiger ist als die Kettelers, ignoriert wird. 1957 ist eine juristische Arbeit von Günther Ambach über die rheinhessische Volksschulgesetzgebung von 1816 bis 1952 erschienen⁸. Er liefert eine präzise Gesetzesexegese und geht in seiner Arbeit auch auf die Verhandlungen der Landstände zu schulischen Fragen ein, die praktische Umsetzung der Gesetze wird nicht untersucht. Die Theorien Wilhelm Friedrich Hesses⁹ sind durch die Arbeiten von Mahr¹⁰ und Kiefert¹¹ hinreichend untersucht worden. Insbesondere Kiefert liefert eine saubere Interpretation der Schriften Hesses. Die Untersuchung der praktischen Auswirkungen der Schulpolitik Hesses, insbesondere im katholischen Bereich, ist eine der Aufgaben dieser Arbeit. 1969¹² und 1978¹³ ist jeweils eine Darstellung der hessischen Schulgeschichte des 19. Jahrhunderts erschienen. Die Dissertation von Hannes Bressler¹⁴ befaßt sich mit dem Schulwesen in Südhessen. Er bezieht sich im wesentlichen auf die durch den Bombenangriff vom 11. September 1944 stark reduzierten Akten des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt. Er beschränkt sich auf die ehemalige

⁷ Peter Leopold Kaiser (1788–1848), *17. 11. 1788 Mühlheim (Main), Studium Aschaffenburg, Priester März 1812 Aschaffenburg, 1816 Kaplan Biblis, 1817 Pfarrer Gießen, 1823 Gernsheim, 1826 Heppenheim, 1830 Darmstadt. Mitglied des Kirchen- und Schulrats der Provinz Oberhessen, Mitglied des katholischen Kirchen- und Schulrats, 1832 Mitglied Oberschulrat, 30. 6. 1835 Bischof von Mainz, † 30. 12. 1848 (NEKROLOG, S. 232; WELLER; LENHART, Kaiser, Anton Philipp BRÜCK, in Gatz, Bischofslexikon 3, S. 355–357).

⁸ AMBACH.

⁹ Wilhelm Friedrich Hesse, * 2. 12. 1789 in Darmstadt, Ausbildung als Förster, Studium der Forstwissenschaft, Mathematik und Naturwissenschaft in Heidelberg 1809, 1809 Forstmitaufseher in Darmstadt, Arheilgen und Bessungen, 1809 Lehrer am Fellenbergschen Institut in Hofwyl (Schweiz) für Mathematik, Staats- und Landwirtschaft, 1815 Forstassessor, 1816 Assessor für Gemeindehaushalte, Schulwesen, Straßenbau und Landwirtschaft 1817 Regierungskommissar, 1818 Regierungsrat, 1822 zusätzlich Mitglied evangelischer Kirchenrats Rheinhessen, 1832 Oberschulinspektor und Leiter Oberschulrat, † 28. 11. 1841 (Wilhelm FUCHS, in: HESSBIO 3, S. 132–136; KIEFERT; MAHR, Hesse; STEITZ, Hesse).

¹⁰ MAHR, Hesse.

¹¹ KIEFERT.

¹² BRESSLER.

¹³ SCHLANDER, Aufbau.

¹⁴ BRESSLER.

Provinz Starkenburg und begründet es mit der konfessionellen Durchmischung dieser Provinz¹⁵. Schon diese Begründung ist problematisch, da es in Starkenburg zwar katholische bzw. evangelische Orte gab, aber nur sehr wenige gemischte. Konfessionelle Durchmischung gab es in Rheinhessen, besonders der ehemaligen Kurpfalz¹⁶. Ein umfassendes Bild des hessischen Schulwesens kann allerdings nur durch Zusammenschau der unterschiedlichen Entwicklung in den drei Provinzen, von denen Rheinhessen bis 1832 seinen eigenen Weg ging, entwickelt werden. Ferner enthält diese Arbeit sachliche Fehler¹⁷.

Otto Schlander versucht in seiner gedrängten Monographie¹⁸, das hessische Schulwesen bis 1848 in seiner Gesamtheit zu untersuchen. Richtig betont er die Bedeutung der Rolle der Kirche für das Schulwesen¹⁹. Da er als Quellenbasis für die katholische Kirche lediglich den „Katholiken“ heranzieht, ist die Darstellung nicht frei von Einseitigkeiten. Das Zusammenspiel von Kirche und Staat, wobei die Kirche nicht die im „Katholiken“ vertretenen Einzelmeinungen darstellt, sondern die offizielle Politik der einzelnen Bischöfe, ist nicht dargestellt. Schlanders Drei-Faktoren-Theorie, nämlich liberale Pädagogik Wilhelm Friedrich Hesses, Staatskirchentum, Mainzer Kreis, die sich nach Schlander auf den Einfluß um die Schule stritten, ist überholt. Es fehlt eine Ausleuchtung des Wirkens der Mainzer Bischöfe auf die Schule, insbesondere auf den über seinen Tod hinausreichenden Einfluß des Bischofs Kaiser.

In den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts geriet die hessische Schulgeschichte wieder stärker ins Blickfeld der profanhistorischen Forschung. Besonders der Darmstädter Historiker Peter Fleck hat sich in mehreren Beiträgen zu schulischen Fragen²⁰ geäußert. Peter Fleck hat 1999 eine Monographie über das Realschulwesen verfaßt²¹. Das Realschulwesen gehörte im Großher-

¹⁵ Ebd., S. 5.

¹⁶ 1884 gab es in Starkenburg 66,96 % evangelische und 31,18 % katholische, in Oberhessen 90,55 evangelische und 6,91 % katholische und in Rheinhessen 45,28 evangelische und 50,52 katholische Schulkinder (GREIM, Statistik, S. 25).

¹⁷ Beispielhaft sei Bresslers Behauptung erwähnt, die Kommunalsschule habe „ihren größten Erfolg in den ehemals mainzischen Gebieten“ gehabt. Das ist nicht der Fall. In den ehemals mainzischen Gebieten gab es bis 1874 keine Kommunalsschule, da diese Gebiete konfessionell einheitlich waren und daher für eine Simultanschule kein Bedarf bestand (ebd., S. 6).

¹⁸ SCHLANDER, Aufbau.

¹⁹ Ebd., S. 8f.

²⁰ FLECK, Bensheim; FLECK, Seminar; FLECK, Realismus; FLECK, höhere Schulen.

²¹ FLECK, Realismus.

zogtum Hessen zum Volksschulwesen und begann sich langsam als eigenständige höhere Schulart neben dem Gymnasium durchzusetzen. Fleck stützt sich in seiner Arbeit im wesentlichen auf den Nachlaß²² des Oberstudienrats Justin Thimotheus Balthasar Freiherr v. Linde²³. Fleck arbeitet darin die Besonderheiten des „Darmstädter Realismus“, des eigenständigen hessischen Weges höherer technisch-gewerblicher Bildung im Vormärz heraus. Fleck geht allerdings in keinem seiner Beiträge auf die Frage des Zusammenspiels von Kirche und Schule ein, die zwar in der Frage des „Darmstädter Realismus“, die Kirche hat sich kaum mit den Realschulen befaßt, nicht von Belang ist, wohl aber in der Frage der Lehrerausbildung und bei Lokalstudien.

Praktisch abschließend untersucht ist die Frage der hessischen Lehrerbildung durch die in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts verfaßte und 1987 von Peter Fleck herausgegebene Arbeit von Eduard Berlet²⁴. Berlet hatte die Möglichkeit, die 1944 verbrannten Bestände der hessischen Regierung und der Schulleitungsorgane gründlich auszuwerten, was seine Arbeit umso wertvoller macht. Die Lehrerbildung wurde gleichfalls von Peter Fleck untersucht, der Berlets Ausführungen ergänzt²⁵. An Einzeldarstellungen ist noch die Arbeit von Hermann Wesely über die Lehrer in der Revolutionsbewegung 1848 zu erwähnen²⁶. Die Schrift stellt allerdings keine wesentliche Erweiterung des Forschungsstandes dar. Die materialarme Frankfurter Dissertation beschränkt sich im wesentlichen auf die Paraphrase von Oberschulratsverordnungen und des „Schulblattes“. Insbesondere Weselys teilweise holzschnittartigen Darstellungen über das Verhältnis der Kirche zur Schule²⁷ dürften durch vorliegende Arbeit als überholt gelten.

²² Ebd., S. 406.

²³ Dr. iur. Dr. phil. h. c. Justin Thimotheus Balthasar Freiherr v. Linde, * 7. 9. 1797 Brilon, 1812 Gymnasium Arnsberg, 1816 Jurastudent Münster, 1818 Göttingen, 1819 Bonn, 1820 Dr. iur., 1821 Privatdozent Bonn, 1823 Professor Gießen, 1826 Kirchen- und Schulrat, 1829 Geheimer Regierungsrat im Innenministerium, 1832 Direktor Oberstudienrat, 1833 Universitätskanzler Gießen, 1847 pensioniert als Ministerialrat, Direktor Oberstudienrat und Geheimer Staatsrat, 1850–1866 Gesandter beim Bundestag für verschiedene deutsche Kleinstaaten, † 9. 6. 1870 (RUPPEL / GROß EB, S. 91. Dort weitere Literatur).

²⁴ BERLET, Lehrerbildung.

²⁵ FLECK, Seminar.

²⁶ WESELY.

²⁷ Ebd., S. 47–71.

An Lokaluntersuchungen sind die Monographien von August Messer²⁸, Maria Inviolata Helfrich²⁹, Heinrich Kempf³⁰ und Achill Wenzel³¹ zu nennen, die die Mainzer Volksschule von 1770 bis 1832 behandeln. Die vier zeitlich aufeinanderfolgenden Arbeiten behandeln das Mainzer Schulwesen in der emeritianischen Schulreform (Messer), der Zeit Friedrich Karl Joseph v. Erthals³² bis 1793 (Helfrich), die Zeit bis zur französischen Besetzung 1798 (Kempf) und die Zeit bis zum Schuledikt (Wenzel). Eine fachhistorische Untersuchung neueren Datums ist die Arbeit von Peter Fleck über das Bensheimer Schulwesen³³. An heimatkundlichen Untersuchungen ist besonders die Arbeit über die katholische Volksschule in Mühlheim (Main) erwähnenswert³⁴.

Aus dem außerhessischen Raum ist keine Arbeit bekannt, die versucht, von der Kirche ausgehend das Wirken der Kirche auf dem Gebiet des Schulwesens zu untersuchen. Die profanhistorischen Arbeiten, wie Meyer, Schule der Untertanen³⁵, befassen sich in der Regel mit dem Lehrer als Objekt politischen Handelns. Die kirchenhistorischen Arbeiten, wie Evertz³⁶, befassen sich mit dem Umfeld des Religionsunterrichtes und der kirchlichen Katechese und lassen staatliche Vorgaben unberücksichtigt. Am ehesten kommen dieser Fragestellung noch Scharf-Wrede³⁷ für Hildesheim oder Blessing³⁸ für Bayern nahe.

Ziel der Arbeit ist die Untersuchung des niederen Schulwesens im Großherzogtum Hessen und dessen Beziehung zur katholischen Kirche, insbesondere zum Bistum Mainz als zuständiger Territorialkirche. Die Arbeit soll einen Überblick über das Schulwesen eines deutschen Mittelstaates und dessen Beziehungen

²⁸ MESSER.

²⁹ HELFRICH.

³⁰ KEMPF.

³¹ WENZEL.

³² Friedrich Karl Joseph Reichsfreiherr v. Erthal, * 3. 1. 1719 Mainz, 1728 Domizellar Bamberg, 1731 Domherr Mainz, Studium Mainz und Würzburg, 1745 Subdiakon, 1749 Domkapitular Bamberg, 1753 Mainz, 1757 Oberpfarrer Bamberg, Rektor Universität Mainz, 18. 7. 1774 Wahl zum Erzbischof, 11. 9. 1774 Priester, 14. 5. 1775 Bischof, 1794 Übersiedlung nach Aschaffenburg, † 25. 7. 1802 Aschaffenburg (Friedhelm JÜRGENSMEIER, in: GATZ, Bischofslexikon 2, S. 95–99).

³³ FLECK, Bensheim.

³⁴ KRUG, Mühlheim.

³⁵ F. MEYER, Schule der Untertanen.

³⁶ EVERTZ.

³⁷ SCHARF-WREDE.

³⁸ BLESSING.

zur Kirche innerhalb eines umfangreichen Zeitraums (1816–1877) geben und damit auch zur Grundlage für weitergehende Forschungen und Einzeluntersuchungen werden. Es handelt sich hier um eine kirchenhistorische und damit auch theologische Arbeit. Objekt jeder kirchengeschichtlichen Untersuchung ist die Kirche und deren Handeln in der Gesellschaft. Diese Arbeit soll zeigen, wie sich theologische Zeitströmungen, kirchenpolitische Entscheidungen und die Persönlichkeit der Bischöfe auf die Schulstruktur auswirkten.

Die Arbeit gliedert sich in vier große Abschnitte. Der erste Abschnitt stellt die Wechselwirkungen zwischen Kirche und Staat auf dem Gebiet des niederen Schulwesens dar und geht hierbei besonders auf die Rolle der Bischöfe ein. Die schulpolitischen Methoden und Ziele von Kirche und Staat werden untersucht und der Erfolg bischöflicher Schulpolitik geprüft.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit der Schule in ihrer lokalen Verfaßtheit. Im Rahmen dieses Abschnittes wird die Schulentwicklung in Mainz und in der althessischen Diaspora genauer untersucht. Eine Untersuchung einer katholischen Kleinstadtschule hätte diesen Bereich komplettiert. Hierauf mußte verzichtet werden, da im Bischöflichen Ordinariat³⁹ keine Vorgänge angefallen sind. Für die Schulentwicklung in einer katholischen Kleinstadt sei auf die Arbeit von Peter Fleck über das Bensheimer Schulwesen⁴⁰ hingewiesen.

Im dritten Abschnitt wird auf die Rolle des Lehrpersonals eingegangen. Die Entwicklung des Lehrers vom dem Geistlichen subordinierten Kirchendiener hin zum auch kirchlich anerkannten Fachmann für Pädagogik wird in ihrer Beziehung zu Kirche und katholischer Pädagogik dargestellt. Die Auswirkungen der Schulreform des frühen 19. Jahrhunderts trafen besonders den Lehrer. Infolge der qualifizierten Lehrerausbildung in den Seminarien und Fortbildungsmaßnahmen, wie Lesezirkel und Lehrerkonferenzen, bildete sich ein eigenständiges Lehrerbewußtsein heraus, das in Wechselwirkung mit kirchlichen Zielvorstellungen geriet und insbesondere im Vormärz und in der Revolutionszeit zu einer Gegnerschaft zu kirchlichen Vorstellungen und Anforderungen führte. Bischof Ketteler und Seminardirektor Aloys Karl Ohler⁴¹ gelang es, ab 1850 einen Teil der Lehrerschaft für die Ziele der Kirche

³⁹ DDAMz.

⁴⁰ FLECK, Bensheim.

⁴¹ Aloys Karl Ohler, * 2. 1. 1817 Mainz, Priester 14. 8. 1839, 1839 Kaplan Seligenstadt, 1844 Pfarrer St. Rochus, 1846 Pfarrverwalter Abenheim, 1847 Pfarrer, 1852 Seminardirektor Bensheim, 1867 Domkapitular und Professor für Katechetik, Superior der Schwestern der göttlichen Vorsehung, † 24. 8. 1889 (NEKROLOG, S. 148; AUGUS-14

ab 1850 einen Teil der Lehrerschaft für die Ziele der Kirche zu gewinnen und so einen kirchlich loyalen Lehrerstand zu etablieren. Ferner wird auf die Rolle der Lehrerinnen, hier insbesondere der weltlichen eingegangen. Nicht ausführlich berücksichtigt werden konnte das Wirken der Schulorden der Englischen Fräulein⁴² und der Schul- und Krankenschwestern von der Göttlichen Vorsehung⁴³, da die Ordensarchive nicht zugänglich sind. Insbesondere wäre es interessant zu untersuchen gewesen, inwiefern sich das selbstbestimmte Frauendasein einer Ordensschwester auf deren Unterricht und deren Erziehungstätigkeit ausgewirkt hat.

Der vierte und letzte Abschnitt untersucht den Unterricht und hier besonders die im Unterricht benutzten Lehrbücher. Hier wird gezeigt, inwieweit sich kirchliche Vorgaben und Zeitströmungen auf die in der katholischen Volksschule benutzten Bücher auswirkten und welcher Stoff als kanonisch anzusehen war. Religionsbücher und Profanlesebücher werden gleichermaßen berücksichtigt. Die zu behandelnde Fragestellung ist es, inwieweit sich Zielvorgaben kirchlicher Politik im Lesebuch der Volksschule niederschlugen.

Angesichts des mangelhaften Forschungsstandes und des umfangreichen Quellenmaterials mußte für diese Arbeit im wesentlichen eine erzählende Darstellung gewählt werden. Die erzählende Darstellung bietet die Möglichkeit, umfangreiches Material verarbeiten zu können, sie hat allerdings den Nachteil unvermeidbarer Wiederholungen, da einzelne Bereiche unter unterschiedlichen Gesichtspunkten behandelt werden müssen. So mußten z. B. die Lesezirkel der Lehrer sowohl unter dem Aspekt des Verhältnisses von Staat und Kirche im ersten Teil dieser Arbeit als auch unter dem andersgearteten Aspekt von Lehreraus- und -fortbildung und standespolitisch relevanten Gesichtspunkten im dritten Teil betrachtet werden. Eine stärkere Systematisierung hätte den Überblick in den Gesamtzusammenhang gestört.

TINERSTRASSE 34, S. 330; HOFFMANN, Ohler; Georg LENHART, in: HESSBIO1, S. 259–262, Ohler; BERLET, *Lehrerbildung*, S. 205–215).

⁴² Zu den "Englischen Fräulein": JOSEF GRISAR, *Englische Fräulein*, in: LThK 3 (1959), Sp. 889f.; GRISAR, *Anklagen*; GRISAR, *Jesuitinnen*; GRISAR, *Maria Ward*; GRISAR, *Institut*; JOSEPH GRISAR Ward, *Mary*, in: LThK, 10 (1965), Sp. 955f.; CONRAD, *Jesuitinnen*; CONRAD, *Scholastikerinnen*; CONRAD, *Jungfrau*; Zu den Englischen Fräulein im Bistum Mainz: RIFFEL, *Englische Fräulein*; LEITNER, *Englische Fräulein*, S. 457–486; 850–852; IM DALBERGER HOF; BEREGTE ZEITEN; FS EDITH-STEIN-SCHULE; FS BENSHEIM; FS DARMTADT.

⁴³ Zu den Schul- und Krankenschwestern von der Göttlichen Vorsehung: PRELLER.

Quellenbasis der Arbeit ist primär die kirchliche Überlieferung⁴⁴. Der Großteil der staatlichen Überlieferung wurde beim Bombenangriff auf Darmstadt am 11. September 1944 vernichtet. Neben kirchlichen Archivalien waren für die Erstellung dieser Arbeit insbesondere die kommunale Überlieferung in Mainz⁴⁵, Darmstadt⁴⁶ und Gießen⁴⁷ von hoher Bedeutung. An staatlicher Überlieferung sind insbesondere zu nennen die „Sammlung Höpfner“⁴⁸, eine Sammlung von gedruckten Vorschriften und Verordnungen, die die Rechtslage insbesondere in der Übergangszeit bis 1832 erkennbar machen. Ferner konnte der Nachlaß des hessischen Ministerpräsidenten Reinhard Freiherr v. Dalwigk zu Lichtenfels⁴⁹ und des Direktors des 1832–1848 für die höheren Schulen verantwortlichen Oberstudienrats Justin Timotheus Balthasar v. Linde in Einzelfällen herangezogen werden. Der Gefahr der Einseitigkeit bei der ausschließlichen Verwendung kirchlicher Quellen konnte durch die Hinzuziehung der Lehrerpresse⁵⁰ sowie der liberalen⁵¹ und katholischen⁵² Mainzer Tagespresse begegnet werden.

Orthographie und Interpunktion der Quellenzitate wurde bei Quellen vor 1800 beibehalten, bei Quellen nach 1800 der modernen Orthographie und Interpunktion angepaßt. Biographische Angaben zu Lehrern beruhen, falls keine anderen Angaben erfolgen, auf den Seminarlisten bei Weinheim⁵³ und Ledroit⁵⁴, den

⁴⁴ DDAMz.

⁴⁵ StAMz.

⁴⁶ StADA.

⁴⁷ StAGi.

⁴⁸ HStADA E3A.

⁴⁹ Reinhard Freiherr v. Dalwigk zu Lichtenfels, * 19. 12. 1802 Darmstadt, 1819 Studium in Göttingen Berlin und Gießen, 1826 Examen, 1826 Akzeß, 1828 Landgerichtsassessor, 1839 Regierungsrat, 1841 Kreisrat Worms, 1846 Kreisrat Mainz und Provinzialdirektor Rheinhessen, 1850 Minister, 1871 pensioniert, lebenslängliches Mitglied der Ersten Kammer, † 28. 9. 1880 (Ruppel / Groß EB, S. 44; DALWIGK, Tagebücher). Nachlaß: HStADA O 22; BA Ffm FN 7 Anhang 4.

⁵⁰ SCHULBLATT; SCHULBOTE; HESSISCHE SCHULBLÄTTER; SÜDDEUTSCHES KATHOLISCHES SCHULWOCHENBLATT; MONATSSCHRIFT FÜR KATHOLISCHE DEUTSCHE LEHRERINNEN.

⁵¹ MZZTG; MAINZER ANZEIGER; MAINZER WOCHENBLATT (ab 1869 MAINZER TAGBLATT).

⁵² KSBI; MAINZER JOURNAL.

⁵³ WEINHEIM.

⁵⁴ LEDROIT.

Jahresberichten der Mainzer Volksschule⁵⁵ und dem Regierungsblatt⁵⁶, welches im HStADA in einer Kartei⁵⁷ erschlossen ist.

Das Bistum Mainz bzw. Großherzogtum Hessen bietet sich für eine schulgeschichtliche Untersuchung insofern an, da in diesem kleinen Raum unterschiedliche Ideen pädagogischer und theologischer Natur wirksam waren. Besonders ist hier das Wirken des rheinhessischen Regierungsrates Wilhelm Friedrich Hesse zu erwähnen. Da dieser frei wirken konnte und praktisch auf keinerlei Widerstand weder seitens der Großherzoglichen Regierung in Darmstadt noch des Mainzer Generalvikariates stieß, entstand in dieser Provinz mit der Kommunal- und Volksschule eine neue schulische Tradition. Auch theologisch wies das Bistum Mainz unterschiedliche Strömungen aus, die auch ihre Auswirkungen bis hin in die Schule zeigten. Die ältere kirchenhistorische Forschung, als deren herausragende Persönlichkeiten Heinrich Brück⁵⁸ und Ludwig Lenhart⁵⁹ zu erwähnen sind, geht für den Vormärz von zwei Hauptströmungen, dem „Ersten Mainzer Kreis“, der im Mainzer Priesterseminar neuscholastisch und antiaufklärerisch ausgebildeten Theologen, und den in Aschaffenburg unter Karl Theodor v. Dalberg⁶⁰ ausgebildeten, nach Johann Michael Sailer⁶¹ orientierten Geistlichen aus. Dieses Modell scheint nur sehr grob der Realität zu

⁵⁵ JAHRESBERICHT.

⁵⁶ REGBL

⁵⁷ Beamtenkartei HStADA.

⁵⁸ H. BRÜCK, *Oberrheinische Kirchenprovinz*, H. BRÜCK, 19. Jh.

⁵⁹ LENHART, Humann; LENHART, Katholikentag; LENHART, Burg; LENHART, Theologenschule; LENHART, Kaiser.

⁶⁰ Karl Theodor Frh. v. Dalberg, * 8. 2. 1744 Mannheim, umfassende Studien, 1754 Domizellar Mainz, 1779 Domkapitular Würzburg, 1786 Domkapitular Mainz, 1797 Dompropst Würzburg, 1771 kurmainzischer Statthalter Erfurt, 1785 Koadjutor Mainz, 1787 Koadjutor Worms, 1788 Priester und Bischof, 1800 Bischof Konstanz, 1802 Erzbischof Mainz (in Aschaffenburg), 1803 Fürstprimas Regensburg, letzter geistlicher Fürst, 1805 Erzbischof Regensburg, 1810 Großherzog Frankfurt, † 10. 2. 1817 Regensburg (SCHWAIGER, in: GATZ, *Bischofslexikon* 3, S. 110–113; dort weitere Literatur).

⁶¹ Johann Michael Sailer, * 17. 11. 1751 Aresing (Oberbayern), Priester 23. 9. 1775, 1777 Professor in Ingolstadt, 1784 Professor Moral- Pastoraltheologie in Dillingen, 1794 wegen angeblicher aufklärerischer Haltung entlassen, 1800 Professor Landshut, 1829 Bischof Regensburg, † 20. 5. 1832 (Georg SCHWAIGER, in: FRIES / SCHWAIGER, S. 55–93; Erwin GATZ, in: GATZ, *Bischofslexikon* 3, S. 639–643; Raimund LACHNER, in: BBKL, Sp 1182–1197; Werke: ebd., Sp. 1185–1188; Literatur: ebd. Sp. 1188–1197; LThK 8 (1999), Sp. 1431–1433).

entsprechen, da beispielsweise der in Mainz ausgebildete Oberstudienrat Johann Baptist Lüft⁶², wie sein Verhalten in der „Mainzer Schulangelegenheit“ und seine punktuelle Gegnerschaft zu Ketteler beweisen, eher zum Typus eines aufgeklärten Klerikers zählt. Eine kritische Untersuchung des Klerus, insbesondere des Vormärz anhand der archivalischen Quellen und deren Neubewertung ist ein wichtiges Desiderat der Forschung in der Mainzer Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, das eine schulgeschichtliche Arbeit nicht ausfüllen kann. Dennoch benutzt auch diese Arbeit das Modell der theologischen Schulen, da daran einige schulgeschichtliche Phänomene gut zu erläutern sind. Der behandelte Zeitraum umfaßt die Zeit der Besitznahme Rheinhessens 1816 bis zum Tod Bischof Kettelers 1877. Das frühe 19. Jahrhundert ist geprägt durch Brüche bei Kirche und Staat. Dem konfessionell mehr oder weniger geschlossenen Territorium des 18. Jahrhunderts folgte infolge der Französischen Revolution das konfessionell gemischte Territorium, auf dem sich unterschiedliche religiöse und schulische Positionen mischten. Das durch umfangreiche Reformen der letzten Kurfürsten ausgebaute Kurmainzer Schulwesen traf auf die archaischen Schulstrukturen der lutherischen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und der konfessionell gemischten Kurpfalz. Die Kirche war angesichts der neuen Situation und des allgemeinen Wandels in Schule und Gesellschaft gezwungen, neue Wege zu gehen und im schulischen Bereich mit dem Staat, der als Obrigkeitsstaat alle gesellschaftlichen Bereiche und damit auch Kirche durchdringen wollte, zusammenzuarbeiten, um sich einen möglichst großen Einfluß zu sichern. Einen wichtigen Punkt dieser Arbeit stellt insbesondere die Schulpolitik Bischof Peter Leopold Kaisers (1835–1848), eine Forschungslücke, die in den einschlägigen Arbeiten von Lenhart⁶³ und Weller⁶⁴ nur unzureichend berücksichtigt wurde. Die Schulpolitik Bischof Kaisers war durch partnerschaftliche Kooperation mit dem Staat und dem evangelischen Oberkonsistorium geprägt.

Im alten Reich gehörte das Gebiet des späteren Großherzogtums Hessen zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (Oberfürstentum um Gießen, Obergrafschaft Katzenelnbogen um Darmstadt), zum Kurerzstift Mainz (Teile Rhein-

⁶² Dr. theol. Johann Baptist Lüft, *19. 5. 1801 Hechtsheim, Priester 7. 4. 1824 Speyer, 1824 Dozent Priesterseminar Mainz, 1830 Theologieprofessor Gießen, 1835 Pfarrer Darmstadt, 1835 Oberstudienrat, Dekan, † 23. 4. 1870 (NEKROLOG S. 76; AUGUSTINERSTRASSE 34, S. 320; LINK, Ehrenkanoniker).

⁶³ LENHART, Kaiser.

⁶⁴ WELLER.

hessens, Bergstraße, Region um Offenbach), zur Kurpfalz (große Teile Rheinhessens und Starkenburgs) und zu anderen Reichsständen (u. a. Isenburg, Erbach, Solms, Schlitz). Das spätere Rheinhessen war im alten Reich zwischen Kurmainz, Kurpfalz und verschiedenen Graf- und Ritterschaften zersplittert⁶⁵. Zwischen 1798 und 1814 bildete Rheinhessen einen Teil des französischen Departements Donnersberg. Für das Departement Donnersberg wurde 1802 infolge des Napoleonkonkordates von 1801⁶⁶ ein Bistum unter Bischof Joseph Ludwig Colmar⁶⁷ gebildet. Zuständig für Rheinhessen war das unter Napoleon eingesetzte bischöfliche Generalvikariat Mainz, bis zu seinem Tod 1818 unter Bischof Joseph Ludwig Colmar, anschließend unter Bistumsverweser Johann Jakob Humann.

Das Großherzogtum Hessen bekam 1816 den territorialen Umfang, den es, sieht man von Gebietsabtretungen 1866 ab, bis 1945 behalten sollte. Schon vorher war Hessen–Darmstadt durch Gebietsgewinne 1803 und 1806 infolge Mediatisierung und Säkularisation ein ansehnlicher Mittelstaat geworden. Die althessischen Kernlande um Darmstadt und Gießen wurden deutlich erweitert. Die bis 1803 im wesentlichen kurkölnische Provinz Westfalen mit der Hauptstadt Arnsberg kam 1803 an Hessen und 1816 an Preußen⁶⁸. Mit diesem Jahr kam der nordöstliche Teil des französischen Departements Donnersberg als Provinz Rheinhessen an das Großherzogtum.

Im Großherzogtum Hessen bestanden im untersuchten Zeitraum vier verschiedene Systeme der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, drei unterschiedliche Arten der Verwaltungsgliederung und fünf verschiedene Schulverfassungen.

Die Staatsspitze des Großherzogtums war im gesamten untersuchten Zeitraum gleich verfaßt. An der Spitze standen der Großherzog und seine Staatsregierung. Für das Schulwesen verantwortlich war das Innenministerium unter den Ministern Karl Ludwig Wilhelm v. Grolmann⁶⁹ (1820–1829), Karl du Bos

⁶⁵ Zur territorialen Zuordnung: WAGNER, Rhein–Main.

⁶⁶ JÜRGENSMEIER, Bistum, S. 262.

⁶⁷ Joseph Ludwig Colmar, * 22. 6. 1760 Straßburg 1780 Priesterseminar Straßburg, 1783 Priester, Eidverweigerer, Geistlicher und Lehrer Straßburg, 1802 Bischof von Mainz, † 15. 12. 1818 (Anton Philipp BRÜCK, in: GATZ, Bischofslexikon 3, S. 103–105, dort weitere Literatur). Colmar war ein großer Verehrer Napoleons (MATTY, Napoleonkult).

⁶⁸ DEMANDT, S. 561–565.

⁶⁹ Karl Ludwig Wilhelm v. Grolmann, * 23. 6. 1775 Gießen, 1795 Dr. iur., 1798 außerordentlicher Professor, 1810 Rektor Universität Gießen, 1812 geadelt, 1819 Geheimer

Freiherr du Thil⁷⁰ (1829–1848), Heinrich v. Gagern⁷¹ (1848), Heinrich Karl Jaup⁷² (1848–1850), Reinhard Freiherr v. Dalwigk zu Lichtenfels (1850–1871), Friedrich Freiherr v. Lindeloff⁷³, Karl Hofmann⁷⁴ (1872–1876) und Philipp August Gustav Julius Rinck Freiherr v. Starck⁷⁵ (1876–1884). Die unteren E-

Rat im Staatsministerium, 1820 Staatsminister, † 14. 2. 1829 (Karl ESSELBORN, in: HessBio 3, S. 152–169; dort weitere Literatur).

⁷⁰ Karl Wilhelm Heinrich Frh. du Bos du Thil, * 22. 4. 1777 Braunfels, 1793 Jurastudium Tübingen und Göttingen, Ausbildung am Reichskammergericht, 1799 Fürstlich Solms–Braunfeldischer Assessor, 1803 hessischer Regierungsrat, 1813 Beteiligung an den Verhandlungen mit den Alliierten, 1818 wirklicher Geheimrat, 1821 Minister des Äußeren und des Großherzoglichen Hauses, 1829 leitender Staatsminister, 1848 Rücktritt, † 17. 5. 1859 Darmstadt (Heinrich ULLMANN, in HessBio 3, S. 254–260; dort weitere Literatur).

⁷¹ Wilhelm Heinrich August Frh. v. Gagern, * 20. 8. 1799 Bayreuth, 1815 nassauischer Unterleutnant, 1816 Jurastudium Heidelberg, Göttingen, Jena, 1820 Hofgerichtssekretariatsakzessist, 1821 Landgericht Lorsch, 1824 Assessor cum Veto Provinzialregierung Starkenburg, 1829 Regierungsrat, 1830 Kammerherr, 1832 Regierungsrat Innenministerium, 1833 Versetzung in den Ruhestand, 1848 Ministerpräsident, 1848 Präsident der Nationalversammlung, 1863 hessischer Gesandter Wien, Wirklicher Geheimer Rat, 1872 Ruhestand, † 22. 5. 1880 Darmstadt (RUPPEL / GROß, S. 106).

⁷² Heinrich Karl Jaup, * 27. 9. 1781 Gießen, 1798 stud. iur. Gießen und Göttingen, 1803 Dr. iur., 1804 Professor, 1813 Regierungstätigkeit, 1815 Geheimer Referendar beim Staatsministerium, 1820 Geheimer Staatsrat, 1821–1824 beim Ministerium des Äußeren, 1824 Präsident der Gesetzgebungskommission, 1828 im Präsidium des provisorischen Kassations- und Revisionsgerichtshofes der Provinz Rheinhessen, 1833 Ruhestand, 1848 Minister des Innern und Ministerpräsident, 1850 Zweiter Präsident des Oberkonsistoriums, 1853 Präsident des Oberkonsistoriums, 1860 Ruhestand, † 5. 9. 1860 (RUPPEL / GROß, EB, S. 77).

⁷³ Friedrich Freiherr v. Lindelof, * 10. 7. 1794 Oldenburg, 1816 Dr. iur, 1818 Assessor Oldenburg, 1823 Professor Gießen, 1830 Oberappellationsgerichtsrat Darmstadt, 1853 Präsident Justizministerium, 1858 Justizminister, 1871 Minister des Großherzoglichen Hauses und des Äußeren, Ministerpräsident, 1872 Ruhestand, † 16. 5. 1882 (ADB, Bd. 18, S. 673f.).

⁷⁴ Karl Hofmann, * 1827, Rechtsanwalt Darmstadt, Rat im Ministerium des Äußeren, 1866 hessischer Gesandter Berlin, 1872 Staatsminister, 1876 preußischer Minister für Handel und Gewerbe, Präsident des Reichskanzleramtes und Staatssekretär in der Regierung Elsaß–Lothringens, † 1910 (DALWIGK, Tagebücher., S. 46).

⁷⁵ Philipp August Gustav Julius Rinck Frh. v. Starck, * 19. 12. 1825, 1842 stud. iur; 1846 Hofgerichtaccessist; 1850 Substitut des Staatsanwalts Gießen; 1853 Kreisassessor Mainz; 1857 Kreisrat Schotten; 1859 Kreisrat Offenbach; 1870 Kreisrat Gießen und

benen zeigten bis 1832 bzw. 1835 in der Verwaltungsstruktur und der Schulverfassung markante Unterschiede zwischen den rechtsrheinischen Provinzen und Rheinhessen auf.

Hessen–Darmstadt gliederte sich ab 1816 in die drei Provinzen Starkenburg mit der Hauptstadt Darmstadt, Oberhessen mit der Hauptstadt Gießen und Rheinhessen mit der Hauptstadt Mainz. Die staatliche Gliederung in den beiden rechtsrheinischen Provinzen bestand aus den Provinzialregierungen und den Landräten der einzelnen Landratsbezirke. Von seiten der Staatsverwaltung her gliederten sich die rechtsrheinischen Provinzen zum einen in dominalgebietliche Kreise, und die Gebiete der 1803 und 1806 mediatisierten Fürsten, denen auf dem Gebiet von Schule und Kirche weitgehende Autonomierechte zugestanden wurden⁷⁶. In einer Untersuchung der katholischen Schulen können die standesherrlichen Gebiete vernachlässigt werden, da es in den standesherrlichen Gebieten mit Ausnahme von Habitzheim (Herrschaft Breuberg)⁷⁷ und Offenbach (Isenburg–Birstein) keine katholischen Schulen gab, die einem standesherrlichen Konsistorium unterstanden⁷⁸. Die katholischen Schulen in

Provinzialdirektor Oberhessen; 1871 Ministerialrat; 1872 Direktor im Innenministerium; 1875 Präsident; 1876 Ministerpräsident; 1879 Innenminister; 1884 pensioniert, † 16. 9. 1910 (RUPPEL / GROßEB, S. 119).

⁷⁶ Rechtsgrundlage der Standesherrn war Art. XIV der deutschen Bundesakte, der den mediatisierten Herren (In Hessen waren es die Fürsten und Grafen von Isenburg, Solms und Stolberg (Stolberg–Roßla und Stolberg–Wernigerode) sowie der Fürst von Löwenstein–Wertheim–Rosenberg, der Graf von Leiningen–Westerburg, die Grafen von Erbach, der Graf von Schlitz und der Freiherr von Riedesel zu Eisenbach) bestimmte Rechte zugestand. Weitere Rechtsgrundlage war das *Edikt, die standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogtum Hessen betreffend* (REGBl 1820, S. 125–160). Die Rechte der Standesherrn wurden 1848 durch Gesetz stark gemindert (REGBl 1848, S. 237–241) und 1858 wieder ausgeweitet (REGBl 1858, S. 329–343). Bis 1848 besaßen die Standesherrn relativ weitgehende Befugnisse in Kirchen- und Schulangelegenheiten (REGBl 1820, S. 149f.). Die Standesherrn besaßen die Aufsicht über Kirchen und Schulen nach Maßgabe der Landesgesetze. Aufsichtsgremien waren standesherrliche Konsistorien, deren Mitglieder allerdings vom Großherzog zu bestätigen waren.

⁷⁷ RIES, Statistik, S. 23.

⁷⁸ Das Schulpatronat spielte keine große Rolle für die katholischen Schulen. Lediglich in Offenbach (Isenburg–Birstein), Bürgel (Isenburg–Birstein), Urberach (Isenburg–Birstein), Ilbenstadt (Leiningen–Westerburg), Habitzheim (Löwenstein–Wertheim–Rosenberg), Heusenstamm (Schönborn–Wiesentheit), Birkenau (Wambolt zu Umstadt) wurden katholische Lehrer durch Schulpatrone präsentiert. Einem standesherrlichen Konsistorium unterstand lediglich Habitzheim. Im evangelischen Bereich war das

Neustadt (Odw.)⁷⁹, Seckmauern⁸⁰, Erbach⁸¹, Hesselbach⁸² und Kailbach⁸³ unterstanden keinem standesherrlichen Konsistorium, sondern der zuständigen staatlichen Schulbehörde.

In Rheinhessen galt bis 1832⁸⁴ bzw. 1835⁸⁵ noch das französische Verwaltungsrecht. Die seit dem 1. Januar 1817 amtierende Provinzialregierung⁸⁶ war die einzige Behörde für die allgemeine Staatsverwaltung und stand unmittelbar über den Bürgermeistern, die bis 1821⁸⁷ von der Provinzialregierung ernannt

Schulpatronat häufig, da die mediatisierten Herren und deren Gebiete protestantisch waren. Die meisten Schulpatronate hatten die Grafen Erbach (Odenwald), die Fürsten und Grafen Isenburg (Raum Offenbach, Wetterau), die Fürsten und Grafen Solms (Wetterau), der Graf von Schlitz (Vogelsberg) und der Freiherr von Riedesel zu Eisenbach (Vogelsberg).

⁷⁹ Herrschaft Breuberg (Löwenstein–Wertheim–Rosenberg und Erbach–Schönberg), WAGNER, Rhein–Main, S. 104. Die Schule wurde 1842 gegründet. Helferich an BO 23. 6. 1854 (DDAMz BO Abt. 135 II/5).

⁸⁰ Herrschaft Breuberg (Löwenstein–Wertheim–Rosenberg und Erbach–Schönberg), WAGNER, Rhein–Main, S. 105. Die Schule wurde 1837 gegründet. Helferich an BO 23. 6. 1854 (DDAMz BO Abt. 135 II/5).

⁸¹ Erbach–Erbach (WAGNER, Rhein–Main, S. 105). Die Schule wurde 1838 gegründet. J. Haas an BO 18. 4. 1855 (DDAMz BO Abt. 135 II/8).

⁸² Erbach–Fürstenau (WAGNER, Rhein–Main, S. 103). Der Ort gehörte im Alten Reich zur Hälfte der Abtei Amorbach (ebd.), so daß schon im Alten Reich eine katholische Gemeinde nebst Schule vorhanden war. RIES, Statistik, S. 54; Viev an BO 20. 3. 1854 (DDAMz BO Abt 135 II/7).

⁸³ Erbach–Fürstenau (WAGNER, Rhein–Main, S. 103). Der Ort gehörte im Alten Reich zur Hälfte der Abtei Amorbach (ebd.), so daß schon im alten Reich eine katholische Gemeinde nebst Schule vorhanden war. RIES, Statistik, S. 55; Viev an BO 20. 3. 1854 (DDAMz BO Abt 135 II/7).

⁸⁴ SCHULEDIKT.

⁸⁵ 1835 wurde die rechtsrheinische Verwaltungsstruktur auf Rheinhessen übertragen. REGBL 1835, S. 37–44, 49–51. Vgl. RUPPEL, Ortsverzeichnis, S. 13.

⁸⁶ RUPPEL, Ortsverzeichnis, S. 8f.

⁸⁷ Gesetz die Gemeindeordnung betreffend v. 30. 6. 1821 REGBL 29/1821 S. 354–376. Nach diesem gesamthessischen Gesetz hatten die Ortsbürger drei Kandidaten zu wählen, von denen einer durch die Staatsregierung bzw. den Standesherrn bzw. Patrimonialgerichtsherrn bestätigt wurde (Art. 15). Das Bestätigungsrecht der Standesherrn wurde 1848 aufgehoben (Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn und adligen Gerichtsherrn betreffend, in: REGBL 1848, S. 237–241, Art. 3). 1858 wurde den Standesherrn lediglich ein Vorschlagsrecht wieder eingeräumt (Gesetz die Rechtsverhält-